

Amtliche Nachrichten



der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

OKTOBER 2008

199. Verordnung der Bundes-Architekten und Ingenieurkonsulentenkammer betreffend die Änderungen im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, ZI 140-2/08

Der Kammertag hat beschlossen:

Änderungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ZI. 176/04, in der Fassung Beschluss des Kammertags vom 15.06.2007, 192. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ZI. 139/07, und dem bereits kundgemachten Beschluss des Kammertags vom 19.10.2007, 198. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ZI. 221/07 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

Das Kuratorium hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen den Vorschlag für einen Geschäftsplan erstellen zu lassen und diesen dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des "persönlichen Pensionskontos" sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Anforderungen sind vom Prüfvaktuar zu begutachten und vom Kammertag zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beachtung des § 29a ZTKG in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind.

2. § 10 Abs. 6 lautet:

Für die Erhöhung der laufenden Pensionen erfolgt die Anpassung der Leistungen vom Jahr j zum Jahr $(j+1)$ mit der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI). Die Veränderung des VPI ist der durchschnittliche VPI (VPIØ) des Jahres $(j-1)$ dividiert durch den durchschnittlichen VPI des Jahres $(j-2)$; der Prozentsatz der Veränderung errechnet sich wie folgt: $[(VPIØ_{j-1} / VPIØ_{j-2}) - 1]$.

3. § 10 Abs. 7 lautet:

Die Erhöhung von Anwartschaften und Leistungen im Altersklassensystem erfolgt solange nur zur Hälfte der Anpassung gemäß Abs. 6, bis die bewertete Pension (siehe § 21) zuzüglich der jeweils vollen Anpassung nach Abs. 6 gleich hoch oder höher ist als die ausbezahlte Pension (mit Anpassung mit der Hälfte des Faktors gemäß Abs. 6). Ab diesem Zeitpunkt wird wieder die volle Anpassung zugerechnet.

4. § 14 Abs. 5 lit. a, erster Satz lautet:

Berechnung der Höhe der Mindestleistung (Altersklassensystem gemäß § 23 Abs. 12)

5. § 14 Abs. 5 lit. b, erster Satz lautet:

Mindestleistung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (System ab 01.07.2000)

6. § 23 Abs. 12 lautet:

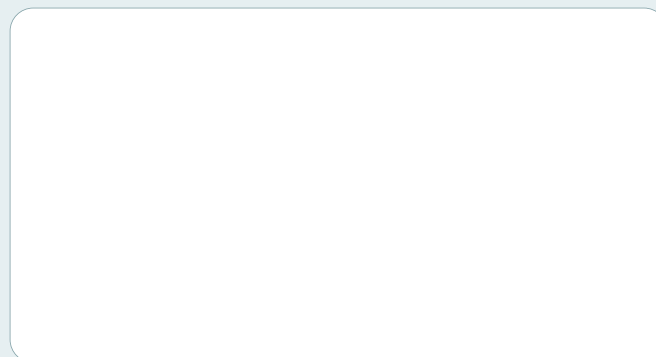
Das am 30.06.2000 in Geltung gestandene Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, 115. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 7.4.1995, bleibt für die Berechnung der Sockelpension und die Definition der Altersklassen insoweit gültig, als dies für die Berechnung der Anwartschaften und Leistungen zum Stichtag 30.06.2000 oder für die Anwendung des § 7 Abs. 3 erforderlich ist. Die Begriffe "Altersklasse", "Altersklassen" und "Altersklassensystem" in diesem Statut sind im Sinne des am 30.06.2000 in Geltung gestandenen Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen, 115. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 7.4.1995, zu verstehen.

7. § 26 Abs. 7 lautet:

§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 6 und 7, § 14 Abs 5 lit. a, erster Satz, und lit. b, erster Satz, und § 23 Abs. 12 treten mit 1.10.2008 in Kraft.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

P.b.b. Verlagspostamt 1040 Wien · GZ: 02Z032855-M



IMPRESSUM: konstruktiv – Zeitschrift der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Gleichzeitig offizielles Organ · **Herausgeber:** Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten · **Medieninhaber, Anzeigen und Redaktion:** BIK-VERLAGS-Gesellschaft m.b.H. **Alle:** 1040 Wien, Karlsplatz 9 · **Tel:** 01-505 58 07/50 · **Fax:** 01-505 32 11 **E-Mail:** redaktion.konstruktiv@arching.at